



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Vermessungstechniker/-in, Fachrichtung Vermessung¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Berufsbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen und Standards (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)

- ☐ a) Eigentum und andere Rechte an Grund und Boden beachten
- ☐ b) Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vermessungs- und Geoinformationswesens anwenden
- ☐ c) einschlägige bau- und planungsrechtliche Gesetze und Vorschriften anwenden
- ☐ d) medienrechtliche Vorschriften, insbesondere Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte, beachten
- ☐ e) Normen und Standards des Geoinformationswesens anwenden

2. BBP 2: Grundlagen der Geoinformationstechnologie (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)

- ☐ a) Grundlagen des Raumbezugs unterscheiden
- ☐ b) Aufbau und Nachweis der Koordinatenreferenzsysteme unterscheiden
- ☐ c) amtliche Festpunktinformationssysteme hinsichtlich Realisierung und Nachweise unterscheiden
- ☐ d) Grundzüge der Fotogrammetrie sowie Fernerkundungsmethoden unterscheiden
- ☐ e) naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Geodäsie, Kartografie und Fernerkundung anwenden

¹ Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694)

3. BBP 3: Einzelprozesse des Geodatenmanagements (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)

BBP 3.1: Erfassen und Beschaffen von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)

- ☐ a) Anforderungen an die zu erhebenden Geodaten und Fachdaten bestimmen und Bezugsquellen unterscheiden
- ☐ b) vermessungstechnische Methoden und Methoden der Fernerkundung unterscheiden, Lagevermessungen oder Höhenvermessungen oder satellitengestützte Vermessungen durchführen
- ☐ c) Vermessungsgeräte hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete, Funktionsweise und Handhabung unterscheiden
- ☐ d) gescannte Pläne, Karten und Vorlagen einpassen, georeferenzieren und entzerren
- ☐ e) vermessungstechnisch erhobene Daten übertragen, sichern, bereinigen und für die Bearbeitung bereitstellen
- ☐ f) Vermessungsergebnisse dokumentieren, sichern und speichern
- ☐ g) digitale und analoge Vorlagen vektorisieren und attributieren

BBP 3.2: Bearbeiten, Qualifizieren und Visualisieren von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt Nummer 3.2)

- ☐ a) Geodaten auf Aktualität, Genauigkeit, Korrektheit, Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen, korrigieren und dokumentieren
- ☐ b) Lage, Höhe, Flächen und Volumen von Geodaten berechnen und Fehlereinflüsse berücksichtigen
- ☐ c) Grundlagen der kartografischen Darstellungsformen unterscheiden
- ☐ d) Geodaten in Plänen, Karten und Datenmodellen konstruieren und darstellen
- ☐ e) mehrdimensionale Objekte und Modelle aus Geodaten ableiten, darstellen und auswerten
- ☐ f) Metadateninformationssysteme hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Nutzung unterscheiden, mit Metadatenkatalogen umgehen

BBP 3.3: Interpretieren, Zusammenführen, Verknüpfen und Auswerten von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3)

- ☐ a) Datenaustauschformate unterscheiden und Daten konvertieren
- ☐ b) Daten von verschiedenen Quellen bewerten, interpretieren und zusammenführen, neue Datensätze generieren
- ☐ c) Geodaten modellieren, harmonisieren, integrieren und interpretieren
- ☐ d) Geodaten in andere Bezugssysteme transformieren, klassifizieren, generalisieren und aktualisieren

4. BBP 4: Ganzheitliche Prozesse des Vermessungswesens und des Geodatenmanagements (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)

BBP 4.1: Vermessungstechnische Methodik (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.1)

- ☐ a) Abläufe für Messeinsätze planen, insbesondere Unterlagen beschaffen und sichten, Messverfahren festlegen, Arbeitsmittel und Instrumente auswählen sowie Personalbedarf planen
- ☐ b) vermessungstechnische Methoden und Erhebungsverfahren anwenden
- ☐ c) Funktionskontrollen bei Vermessungsinstrumenten planen und durchführen
- ☐ d) Verfahren im Bereich sonstiger Vermessungen, insbesondere im Bereich Bauvermessung, Bauwerksvermessung und Industrievermessung, unterscheiden

BBP 4.2: Durchführen von vermessungstechnischen Berechnungen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.2)

- ☐ a) Punktberechnungen aus Aufnahmeelementen durchführen, insbesondere in Lage, Höhe, Raum, einschließlich erforderlicher Kontrollen
- ☐ b) Koordinaten-, Höhen- und Flächenberechnungen aus vorhandenen Unterlagen durchführen
- ☐ c) Transformationsverfahren unterscheiden
- ☐ d) Helmert-Transformationen anwenden
- ☐ e) Methoden zur Homogenisierung von Daten unterscheiden
- ☐ f) Flächenberechnungen durchführen, insbesondere in Koordinatensystemen, einschließlich erforderlicher Reduktionen, Fehlereinflüsse berücksichtigen
- ☐ g) Höhenberechnungen durchführen, insbesondere von Höhenmodellen, Höhenschnitten und Profilen
- ☐ h) Massenberechnungen durchführen

BBP 4.3: Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen der Geoinformationstechnologie (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.3)

- ☐ a) internationale, nationale und regionale Geodateninfrastrukturen unterscheiden
- ☐ b) Geodaten-, Geobasisdaten- und Geofachdatenquellen unterscheiden, Daten beschaffen
- ☐ c) Geodatendienste unterscheiden
- ☐ d) Geoinformationssysteme nach Anwendungen unterscheiden

BBP 4.4: Visualisieren von Geodaten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.4)

- ☐ a) Grundlagen der Darstellungsformen unterscheiden
- ☐ b) Geodaten mittels CAD-Systemen konstruieren, darstellen und interpretieren
- ☐ c) 2D- und 3D-Objekte modellieren und auswerten
- ☐ d) Geodaten in Geoinformationssystemen bearbeiten, darstellen, verwalten, auswerten, interpretieren und präsentieren

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Vermessung“

1. BBP 1: Liegenschaftskataster und Grundbuch (§ 9 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)

- ☐ a) berufsspezifische Regelungen der Grundbuchordnung und des Eigentumserwerbs beachten
- ☐ b) rechtliche Grundlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters anwenden
- ☐ c) Grundlagen der Bodenschätzung unterscheiden
- ☐ d) Inhalte fachbezogener Verwaltungsakte unterscheiden und verwaltungsaktbezogene Unterlagen vorbereiten
- ☐ e) Erhebungsdaten für die Übernahme in das Liegenschaftskataster qualifizieren

2. BBP 2: Bauordnung, Bodenordnung und Grundstückswertermittlung (§ 9 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)

- ☐ a) bauordnungs- und planungsrechtliche Gesetze und Vorschriften anwenden, bauordnungsrechtliche Unterlagen vorbereiten
- ☐ b) Planungsgeometrien beurteilen und vermessungstechnisch umsetzen
- ☐ c) Bodenordnungsverfahren unterscheiden, insbesondere Bewertungsgrundlagen und Verteilungsmaßstäbe
- ☐ d) Grundlagen der Grundstückswertermittlung unterscheiden

3. BBP 3: Durchführen von technischen Vermessungen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)

- ☐ a) Vermessungen hoher Genauigkeit durchführen
- ☐ b) Verfahren der Datenerhebung und Auswertung anwenden
- ☐ c) Fehlereinflüsse erkennen und kompensieren
- ☐ d) Ergebnisse unter Berücksichtigung interdisziplinärer Anforderungen visualisieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 4)
- Integrative BBP 3: Betriebliche und technische Kommunikation und Organisation (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 5)
- Integrative BBP 4: Qualitätsmanagement und Kundenorientierung (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in